

TOP II.14 Anregung und Beschwerde gem. § 24 GO NRW **AB-18/2020, 1. Ergänzung**

Antragstext:

hiermit stelle ich den Antrag einen Kundenstopper in der Fußgängerzone zu genehmigen und die Ausstellungsfläche für einen Blumenladen, der sich demnächst in meiner Immobilie Lange Straße 49 ansiedeln möchte, auf mindestens 1,50 Meter zu erweitern.

... Exemplarisch habe ich Ihnen an meinen Beispielen geschildert, dass die derzeit bestehenden Satzungen für die Lünen Kaufmannschaft eher hinderlich sind und nicht dazu beitragen, dass der – gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Einbußen durch die Corona-Krise – notwendige Umsatz generiert werden kann. Diese Erfahrungen machen derzeit viele Einzelhändler in Lünen.

Beschlusslage:

Beschluss HFA 18.6.2020:

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns schlägt vor, die beiden Aspekte des Antrags (Kundenstopper, Erweiterung der Ausstellungsfläche) getrennt zu betrachten und zu beschließen.

Beschluss zur Ausstellungsfläche:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Verwaltung Anträge von Einzelhändlern, die darauf gerichtet sind die Ausstellungsfläche von 1,00 m auf 1,5 m zu erweitern, nach pflichtgemäßem Ermessen bescheidet. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen sind bis zum 30.09.2020 zu befristen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

Beschluss zu Kundenstoppnern:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 2 Gegenstimmen (Bürgermeister, SPD)1Enthaltung (CDU)

Sachlage:

Der Rat der Stadt Lünen hat am 18.07.2013 über die Evaluation der 2010 im Zuge des Stadtumbaus neu gefassten Werbesatzung und der Gestaltungsleitlinien beraten und im Ergebnis die Satzungen grundsätzlich bestätigt (einstimmig bei Enthaltung der GFL-Fraktion).

Die einschlägige Regelung zu den Kundenstoppnern in den Gestaltungsleitlinien lautet:

„4.2.3 Die vorübergehende (tage- und stundenweise) Anordnung eines einzelnen Klappständers (Kundenstoppers) im Vorbereich von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben ist zulässig, sofern er nicht mehr als 1,0 m (Außenkante) vor der Hauswand vorsteht und wenn lediglich maximal eine der gemäß 4.2.1 möglichen Stellflächen gleichzeitig für Warenauslagen in Anspruch genommen wird.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob es sich bei der zulässigen Stellfläche um öffentliche oder private Flächen handelt.“

Bezogen auf den Antrag im Wortlaut kommt noch hinzu, dass gem. § 7 Abs. 1 der Werbesatzung Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind.

Die Gestaltungsleitlinien schränken die Nutzung des öffentlichen Raums für werbliche Zwecke Privater ein. Dies geschieht ganz bewusst vor dem Hintergrund der Erfahrung aus der Vergangenheit, dass ein ungeregeltes Maß an Außenwerbeträgern zu einem „Wettbewerb“ um Zahl und Position der Kundenstopper führt, die zu Lasten der Gestalt- und Aufenthaltsqualität der Fußgängerzone geht. Und auch die werbliche Wirkung wird umso geringer, je größer die Anzahl der Kundenstopper ist und je störender sie im Fußgängerlauf empfunden werden. Auch

der Behindertenbeirat hat sich für eine klare Anordnung und die Begrenzung der Anzahl ausgesprochen, damit die Laufwege freigehalten werden können.

Die Regelungen, die im Zuge des Stadtumbauprozesses in der Innenstadt eingeführt worden sind, haben sich, auch aus der Sicht externer Experten, sehr gut bewährt und einen entscheidenden Beitrag zu der Attraktivität unserer Innenstadt geleistet. Auch die anfängliche Kritik aus der Händler- und Eigentümerschaft hat, besonders nach der Evaluation in 2013, spürbar nachgelassen. Das seit dieser Zeit praktizierte Vorgehen im Zusammenhang mit Werbeanlagen und der Nutzung von öffentlichen Flächen trifft auf allgemeine Zustimmung und wird tendenziell positiv bewertet. Der Blick ist frei auf die Ladenlokale und auf die stadtgestalterischen Qualitäten und die Wohlfühlatmosphäre ist insgesamt erhöht.

Ein besonderes Augenmerk ist im Zuge des Stadtumbaus auf die Nebenlagen gerichtet worden. Um die Auffindbarkeit abseits der Hauptlaufwege zu verbessern, wurde ein einheitliches Hinweissystem (mit Quartiershinweis mittels einer beidseitigen Leuchtvitrine) entwickelt und darüber hinaus weitere Einzelmaßnahmen umgesetzt (z. B. Bodenlichter zur Führung in der Goldstraße, Verlegung Bushaltstelle in der Bäckerstraße). So könnte für die Nebenlage Roggenmarkt ebenfalls ein Hinweisschild angebracht werden. Für eine doppelseitige Leuchtvitrine, die baugleich auch zur Goldstraße und Bäckerstraße aufgestellt wurde, belaufen sich die Kosten inklusive Einbau auf rund 5.000 Euro. Mit dem Antragsteller und weiteren Gewerbetreibenden am Roggenmarkt wurde vor einiger Zeit dazu ein Gespräch geführt. Dem Interesse des Antragstellers könnte dadurch Rechnung getragen werden. Die Gewerbetreibenden gehen davon aus, dass sie nur die Kosten für die Herstellung der Plakate mit „Quartierskarte“ sowie die Bewerbung übernehmen. Laufende Kosten wie Reinigung, Instandhaltung und Stromkosten sollten mit einer kleineren Pauschale gesichert werden.

Bedingt durch die Einschränkungen im Rahmen der Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind Gastronomie und Einzelhandel unter erheblichen, teilweise Existenz bedrohenden Druck geraten. Die Stadt Lünen hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten reagiert und teilweise Lockerungen, die zunächst zeitlich befristet sind, zugelassen. Mit größeren Außenflächen haben Handel und Gastronomie die Möglichkeit, besser die geltenden Abstandsregelungen einzuhalten und auch zusätzlichen Umsatz zu generieren. Der Erlass der Parkgebühren soll ebenfalls zu einer Erhöhung der Kundenfrequenz beitragen.

Experten und Praktiker sind sich in Deutschland einig, dass Stadtgestaltung und Qualitätskriterien für Aktionen in der Innenstadt jetzt, wo der örtliche Einzelhandel unter Druck steht, wichtiger denn je sind. Dazu ein Zitat aus dem aktuellen Kommuniqué der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland: „Innenstädte sind Identifikationsorte für Bürger*innen und Tourist*innen, ihre Gestaltung daher maßgeblich. Eine moderne Innenstadt zeichnet sich durch eine hohe Aufenthaltsqualität auch außerhalb von Ladenöffnungszeiten, durch gute Wegebeziehungen und intelligente Mobilität, durch Sicherheit, Sauberkeit und Multifunktionalität aus. Sie vereint den Zugang zum Einkaufen, zu Erlebnis, Dienstleistungen, Arbeiten, Wohnen, Freizeit und Kultur.“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.6.2020 den Masterplan Einzelhandel beschlossen, der ein ganz wichtiges Instrument zum Schutz der Innenstadt und der zentralen Versorgungsbereiche ist. Gerade in der jetzigen Situation bedeutet jede Ansiedlung zentrenrelevanter Sortimente außerhalb der zentralen Lagen eine Schwächung der Innenstadt. Dies gilt es zu verhindern.

Aufgrund der Wirkungen dieser breit angelegten Bemühungen um die Stärkung des Zentrums wird Lünen in der Region als sehr positives Beispiel für eine erfolgreiche Entwicklung der Innenstadt mit attraktivem Einzelhandelsbesatz und einer guten Gestaltung der Fußgängerzone wahrgenommen.

Im Rahmen eines aktuellen Sofortprogramms der Landesregierung zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren hat das Referat Stadtentwicklung mit dem Heimatministerium, dem Netzwerk Innenstadt und anderen Kommunen wirksame Maßnahmen erörtert. Der Schwerpunkt

liegt da ebenfalls auf der Gesamtattraktivität eines kompakten Citykerns sowie dem Umgang mit Leerständen, wie der Unterstützung von Zwischennutzung.

Auch die Händler müssen in eigener Verantwortung Lösungen für die Probleme finden, indem sie eine stärkere Kundenbindung aufbauen und auch online präsent sind.

Das Aufstellen von Kundenstopperrn erscheint aus Sicht der Verwaltung hier in keiner Weise hilfreich zu sein. Zunächst ist es so, dass Kundenstopper ja nur die Kunden stoppen können, die bereits in der Stadt sind. D. h. zusätzliche Frequenz wird gar nicht erzeugt. Die zu erwartenden negativen gestalterischen und funktionalen Auswirkungen durch ein Mehr an Kundenstopperrn lassen sich durch die eher marginalen werblichen Effekte nicht rechtfertigen.

Die Verwaltung rät dringend davon ab, die bestehenden Regelungen im Dreiklang Gestaltungsleitlinien, Werbesatzung, Satzung über Sondernutzungserlaubnisse bezüglich der Kundenstopper aufzuweichen. Den Interessen des Antragstellers, betreffend sein Ladengeschäft, kann durch eine einheitliche Hinweistafel, wie an anderen Stellen in der Fußgängerzone auch, hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.